

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich
 - a. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (textdimensionen e.U.) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
 - b. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt.
 - c. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
2. Umfang des Auftrages / Stellvertretung
 - a. Der Umfang eines Beratungs-, Ghostwriting-, Publikations- oder Lektorats- bzw. Korrektorats-Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
 - b. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
 - c. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.
3. Durchführung und Verrechnung von Aufträgen für Ghostwriting-Produkte, Lektorats- und Korrektorats-Projekte und Publikationsprojekte
 - a. Lieferfristen werden im „Zeitplan“ für jeden Auftrag als Bestandteil des Vertrages festgelegt. Änderungen müssen ausdrücklich durch beide Vertragsparteien angenommen werden.
 - b. Der „Zeitplan“ definiert alle zeitkritischen Termine und die damit in Verbindung stehenden durch den Auftraggeber oder den Auftragnehmer zu liefernden Inhalte und Formate. Im Plan werden auch die notwendigen Teilzahlungs-Termine festgelegt, deren Begleichung durch den Auftraggeber Voraussetzung für die Erfüllung der noch zu liefernden Inhalte laut „Zeitplan“ durch den Auftragnehmer ist.
 - c. Beide Vertragsparteien verpflichten sich mit Unterzeichnung des Auftrags zur Einhaltung der Lieferfristen. Werden Lieferfristen nicht eingehalten, wird der „Zeitplan“ entsprechend geändert. Änderungen des „Zeitplans“ bedürfen der Schriftform. Eine Übermittlung des durch den Auftragnehmer angepassten „Zeitplans“ kann elektronisch erfolgen und gilt als schlüssig angenommen, sobald die elektronische Kommunikation durch den Auftraggeber weitergeführt wird; und nur insofern dieser nicht ausdrücklich dem angepassten „Zeitplan“ widerspricht.
 - d. Für Abweichungen vom „Zeitplan“, die durch Lieferung von nicht vertragskonformen Inhalten (falscher Inhalt, falsches Format) oder verspätet zur Verfügung gestellten Inhalten durch den Auftraggeber verursacht werden, wird durch den Auftragnehmer keine Haftung übernommen.
 - e. Im Falle von Lieferungen von nicht vertragskonformen Inhalten (falsche Inhalt, falsches Format) oder verspätet zur Verfügung gestellten Inhalten durch den Auftraggeber verschieben sich die Termine des „Zeitplans“ mindestens um die Anzahl der Tage, um die der Inhalt zu spät geliefert wurde bzw. mindestens um die Zeit, die aufgewendet werden muss, um Mehrarbeit (Formatierung, Recherche etc.) zu leisten.
 - f. Der Auftragnehmer behält sich jedenfalls das Recht vor, bei den in Punkt 3.d. angeführten zu späten oder falschen Lieferungen durch den Auftraggeber über die Umsetzbarkeit der laut ursprünglichem „Zeitplan“ durch ihn zu liefernden Inhalte zu entscheiden und bei Nicht-Umsetzbarkeit vom Vertrag zurückzutreten.
 - g. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält sich der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen vor. Die ersparten Aufwendungen sind in jedem Fall mit höchstens 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
 - h. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
4. Durchführung und Verrechnung (akademischer) Schreibberatung
 - a. Die Verrechnung erfolgt nach Preisliste und vereinbartem Beratungspaket.
 - b. Das textdimensionen-Schreibhandbuch ist über Amazon zu beziehen.
5. Ghostwriting – Rechte am Werk
 - a. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (Fachbücher, Fachtexte, Biografien, Lebensläufe, Präsentationen, Romane und andere Textwerke) verbleiben beim Auftragnehmer.
 - b. Der Umgang mit Verwertungsrechten wird je Auftrag vertraglich explizit vereinbart. Gehen die Verwertungs- und Verwendungsrechte voll auf den Auftraggeber über, entsteht keinesfalls eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten.
 - c. Der Auftragnehmer liefert keine Inhalte an Studenten oder Schüler im Zusammenhang mit einem Werk, für das eine eidesstattliche Erklärung über die Selbstverfassung abgegeben werden muss.

6. Gewährleistung

- a. Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- b. Ein Anspruch auf Gewährleistung des Auftraggebers erlischt nachdem die vertraglich vereinbarte Prüffrist abgelaufen ist.

7. Haftung / Schadenersatz

- a. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- b. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- c. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- d. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- e. Der Auftragnehmer ist im Zusammenhang mit akademischer Schreibberatung explizit von jeder Erfolgshaftung ausgeschlossen.

8. Geheimhaltung / Datenschutz

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über die Urheberschaft an dem durch ihn als Ghostwriter erstellten Werk.
- b. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- c. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9. Elektronische Rechnungslegung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

10. Dauer des Vertrages

- a. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts laut „Zeitplan“ oder Erfüllung des Beratungsauftrages.
- b. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - i. wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - ii. wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
 - iii. wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

11. Schlussbestimmungen

- a. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- b. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- c. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters). Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers (Unternehmens-beraters) zuständig.
- d. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- e. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.